

92J – Transportrisiko für bewegliche elektronische Geräte

Geltungsbereich A, BRD, CH

In Abweichung von Artikel 1 Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Technikversicherung (ABT) gilt der Versicherungsschutz für die in der Polizza angeführten beweglichen Sachen auch außerhalb des Aufstellungsraumes am Versicherungsort

- während des Transportes innerhalb der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz
- in anderen Aufstellungsräumen innerhalb der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, wenn dadurch keine Gefahrerhöhung gegenüber der festgehaltenen Risikosituation eintritt.

Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass die versicherten Sachen

- ihrer Bauart nach für den Transport geeignet
- während des Transportes transportgerecht gesichert (auch gegen äußere Einflüsse)
- die Herstellervorschriften beachtet sind/werden.

In Erweiterung von Artikel 2 der ABT wird Ersatz für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch Einbruchdiebstahl (im Sinne der AEB) geleistet, wenn diese

- in einem verschlossenen und versperrten Raum (bzw. Gebäude) außerhalb des Versicherungsgrundstücks
- oder
- in einem verschlossenen und versperrten Kraftfahrzeug von außen nicht sichtbar im Kofferraum oder der abgedeckten/abgetrennten geschlossenen Ladefläche aufbewahrt werden.

Zusätzlich sind Schäden durch einfachen Diebstahl während der Beaufsichtigung der versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer (Versicherten) oder einer von ihm beauftragten erwachsenen Person außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten mitgedeckt.

Der Versicherungsnehmer hat für Einbruchdiebstahl- und einfache Diebstahlschäden in jedem Schadenfall 25 % des Schadenbetrages, mindestens EUR 150,- selbst zu tragen. Beim Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbstbehalten gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.